

## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Verfahren auf Zulassung (Plangenehmigung) nach §§ 68 Abs. 2 und 70 WHG für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in der Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 22, Flurstücke 2 und 25 und Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 und § 13 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Lochmühle“ in Oberzeuzheim, Flur 22, Flurstück 18**

Herr Armin Güth Hadamar-Oberzeuzheim betreibt als Rechtsnachfolger des Herrn Anton Güth die Wasserkraftanlage Lochmühle in der Gemarkung Hadamar-Oberzeuzheim am Elbbach. Die seinerzeitigen Pläne für die Errichtung einer neuen Wasserkraftanlage sowie einer Fischaufstiegsanlage (FAA) wurden mit Bescheid vom 16.11.1990 festgestellt. Die mit Bescheid vom 16.11.1990 erteilte Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie war bis zum 31.12.2020 befristet. Die in der Ausleitungsstrecke zu belassende Mindestwassermenge ist mit 120 l/s festgesetzt.

Herr Armin Güth beabsichtigt, die bestehende Wasserkraftanlage an der jetzigen Stelle auch nach dem 31.12.2020 in unverändertem Umfang zur Stromerzeugung zu nutzen. Er hat daher am 14.12.2020 gemäß der mit Datum vom 08.12.2020 vorgelegten Antragsunterlagen beantragt, eine unbefristete Erlaubnis zum Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage in der Gemarkung Hadamar-Oberzeuzheim, Flur 22 zur Erzeugung elektrischer Energie mittels einer Durchströmturbine mit einer Leistung von 45 KW zu erteilen und dazu die erforderliche Wassermenge aus dem Elbbach, maximal von 300 l/s zusätzlich zu dem bestehenden Altrecht (1.500 l/s) zu entnehmen und anschließend wieder in den Elbbach einleiten zu dürfen.

Gleichzeitig ist der Neubau einer FAA als Umgehung in Form eines Raugerinnes mit Beckenstruktur mit 25 Becken und rd. 76 m Gesamtlänge im Gelände rechtsseitig des Wehres/Elbbaches vorgesehen.

Für diese Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 S. 36), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.14 und Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

**Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Der Weiterbetrieb einer seit 30 Jahre bestehenden Wasserkraftanlage am Elbbach am Standort Oberzeuzheim ist ein Vorhaben zur Erzeugung und fortdauernden Sicherstellung von nachhaltiger Energie aus Wasserkraft. Der Weitertrieb ist in unveränderter Form vorgesehen. Eine Erhöhung der Entnahmemenge bzw. Veränderungen im Betrieb, z.B. leistungsstärkere Turbinen, sind ebenfalls nicht vorgesehen. Die einzige Änderung des Anlagenbetriebs bezieht sich auf die künftige Sicherstellung des Mindestwassers in die Ausleitungsstrecke sowie die Neuanlage einer FAA am Wehr und deren Funktion.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist vor allem während der Bauphase der Neuanlage der FAA von kurzer Dauer gegeben. Der Eingriff in das Gewässer beschränkt sich auf die Herstellung der Anschlüsse der FAA an den Elbbach – oberwasserseitiger Ausstieg und unterwasserseitiger Einstieg sowie etwaiger Ausgleichsmaßnahmen im Unterwasser der neuen FAA.

Mittelfristig wirkt sich die Maßnahme jedoch positiv auf die Gewässerökologie und die Durchgängigkeit aus. Die Wasserqualität und der Wasserabfluss des Elbbachs werden durch die geplante Maßnahme nicht verändert.

Aufgrund von saisonalen Schwankungen sind mitunter auch Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage zu erwarten. Die Erhöhung der Mindestwassermenge einschl. Sicherstellung der Funktion der FAA wird sich auf Stillstandzeiten der Wasserkraftanlage auswirken. Auswirkungen auf die Passierbarkeit in den kritischen Zeiträume von Reproduktionswanderungen innerhalb der Ausleitungsstrecke sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Mindestwassererhöhung werden insgesamt positiv bewertet. Die Anpassung des Mindestwasserabflusses stellt insgesamt eine Verbesserung zum jetzigen Zustand dar, insbesondere im Hinblick auf die Lebensraumverbesserung rheophiler Fischarten in der Ausleitungsstrecke, welche Zielarten des Mindestwassererlasses sind. Wesentliche hydromorphologische Veränderungen in der Ausleitungsstrecke bzw. dem Mühl-/Turbinengraben sind nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Gewässers wird als nicht erheblich eingestuft.

Während der Baumaßnahme ist mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt zu rechnen.

Die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen hat ergeben, dass auf Grund der Kleinräumigkeit und dem gleichzeitigen Schonen von relevanten Gehölzen von einer unerheblichen Beeinträchtigung bezgl. der Vorkommen von Fledermausarten ausgegangen werden kann. Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse ist auch nach Durchführung des Vorhabens weiter möglich, da die für die genannten Arten notwendigen Leitstrukturen (Gehölze, Gewässerverlauf) grundsätzlich erhalten werden.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung für Eingriffe in die Uferstruktur und in das Großseggenried als möglichen Brutraum der Avifauna außerhalb der Brutzeit (also von Anfang

August bis Ende Februar) und die Entfernung von Gehölz- und Gebüschstrukturen gesondert in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, wird die Beeinträchtigung auf die Avifauna und Fledermäuse als nicht erheblich eingeschätzt.

Aufgrund des Eingriffs in die Gewässersohle und die Uferbereiche mit Baumaschinen muss die Gefährdung insbesondere für schwimmschwächere Fische hier als hoch bewertet werden. Zum Schutz des Fischbestandes (insbesondere der Groppe) wird dieser unmittelbar vor Beginn des Eingriffs umgesiedelt. Aufgrund von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung des Fischbestands als nicht erheblich eingeschätzt.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist durch einen erhöhten Mindestwasserabfluss vorhanden, aber vernachlässigbar. Demgegenüber stehen zudem in höherem Maße die positiven Auswirkungen einer solchen Maßnahme.

Der Flächenbedarf für die Neuanlage der FAA wird künftig rd. 600 m<sup>2</sup> intensiv genutztes Grünland in Anspruch nehmen. Das Ertragspotenzial des Bodens wird laut Bodenvierer Hessen mit „mittel“ bis „hoch“ bewertet. Durch den Bau der neuen FAA kommt es zu Bodenbewegung sowie Abtrag der natürlichen gewachsenen oberen Bodenschichten.

Durch den Einsatz von Baggermatratzen bei der Herrichtung von Baustraßen und Baustelleinrichtungsflächen soll dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung getragen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine Rekultivierung des Bodens auf allen Bauflächen und Wiederandecken des Oberbodens.

Durch Schaffung entsprechender Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen am bzw. im Gewässer, z.B. durch Gewässerverbreiterung im Unterwasser der geplanten neuen FAA werden die Auswirkungen auf den Flächenbedarf sowie die Beeinträchtigungen des Bodens als nicht erheblich eingeschätzt.

Das FFH-Gebiet 5414-301 „Elbbachtal“ liegt ca. 0,57 km nördlich vom Eingriffsbereich entfernt und berührt somit ein Natura 2000-Gebiet nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Sinne von Ziffer 2.3.2 der Anlage 3 UVPG. Demzufolge wurde eine FFH-Verträglichkeitsprognose durchgeführt. Diese Prognose hat ergeben, dass weder für die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes "Elbbachtal" noch für die jeweils definierten Erhaltungsziele der einzelnen Lebensraumtypen und Arten von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Durch entsprechenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Groppe ist die Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung auf den Groppenbestand als gering einzuschätzen.

Das Biotop „Elbbach nordwestlich Oberzeuzheim“ des Biotoptyps „Große Mittelgebirgsbäche bis kleine Mittelgebirgsflüsse“ grenzt unmittelbar an den Eingriffsbereich an und ist vollständig gesetzlich geschützt. Der Uferstreifen des Elbbaches mit seinem Gehölzstrukturen ist in Teilen ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop, auch wenn es nicht offiziell als dieses ausgewiesen ist.

Beeinträchtigungen der Arten in Folge der Maßnahme werden durch die entsprechende vorgesehene Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen so gering wie möglich gehalten. Der Eingriff in gem. § 30 BNatSchG geschützte Ufergehölze wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Gesamtmaßnahme stellt eine gewässerökologische Aufwertung einschließlich der Herstellung differenzierter Biotop- und Lebensraumstrukturen dar. Es erfolgt eine Aufwertung der an Fließgewässer gebundenen Biotop- und Lebensraumstrukturen. So findet kurz- bis mittelfristig eine Entwicklung von spezifischen Biotoptypen statt (Uferstaudenfluren mit Gehölzstrukturen, Sukzessionsstadien). Erhebliche negative Auswirkungen auf die geschützten Biotope sind daher nicht zu erwarten.

Die Neuanlage der FAA liegt vollständig im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Elbbachs. Durch das Vorhaben und dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage sind keine Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss und einer Grenzlinienänderung bei einem HQ100-Ereignis zu erwarten.

Durch die Neuanlage einer FAA am Wehr wird die ökologische Durchgängigkeit für die aufstiegswillige Fischfauna wiederhergestellt. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Gewässerqualität oder die Flora und Fauna kann durch das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden.

Durch die Neuanlage der FAA und des Weiterbetriebs der Wasserkraftanlage „Lochmühle“ sind keine erheblich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, den 23. April 2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
Abteilung IV Umwelt  
RPGI-41.2-79e0400/5-2016/4